

Das Elektro-Unternehmertum und die öffentliche Verwaltung [Schluss]

Autor(en): **Gitermann, Marcus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **4 (1924-1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Elektro-Unternehmertum und die öffentliche Verwaltung.

Von Dr. Marcus G i t e r m a n n, Zürich. (Schluß).

Die Apologeten der neuen Richtung in der Industrie möchten glauben machen, daß die großen Konzerne von eminentem Nutzen für die Volkswirtschaft seien. Wir dürfen aber folgenden Umstand nicht außer acht lassen: wenn die Trusts die Möglichkeit besitzen, durch technische Verbesserungen und Ersparung von Unkosten die Produktivität zu steigern, so kommen doch die erzielten Vorteile nicht den Konsumenten, sondern dem organisierten Kapital zugute. Ist doch schon a priori klar, daß die Ausschaltung der Konkurrenz die Preise in die Höhe treiben muß. Und was beweist uns die alltägliche Praxis?

In England weisen angesehene Blätter auf das Mißtrauen hin, welches in breiten Kreisen gegenüber den Preisverabredungen in der Industrie sich geltend macht: Es ist ein offenes Geheimnis geworden, „daß die Preise der englischen Offerten weniger durch die Kosten als durch die Macht der Verbände bedingt seien“ („Monopole in der englischen Industrie“, „N. 3. 3.“ vom 1. und 8. März 1923). — Die gleichen Resultate der Trustbildung ergaben sich auch in Deutschland. In der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Straßenbahnen hat Prof. Helm an Hand eines eingehenden Zahlenmaterials nachgewiesen, „wie gerade durch die Bildung der Kartelle die Kohlenpreise ganz im Gegensatz zu den Eisenbahntarifen schon in der Vorkriegszeit eine ständig aufsteigende Richtung genommen hatten“. Diese Preispolitik sei in der Nachkriegszeit noch in verschärftem Maße fortgesetzt worden¹¹⁾. — In der Sitzung des Reichstages vom 6. Oktober 1923 erklärte der frühere Reichskanzler Stresemann: „Wir brauchen Mittel gegen eine Monopolpreisbildung über den Weltmarkt hinaus. Es geht nicht an, durch Konzentrationen und Syndikate den Wettbewerb aus dem Wirtschaftsleben so auszuschalten, wie es jetzt geschehen ist“ (zitiert nach R. Wilbrandt. Kartelle und Konsumenten, „Der Aufbau“ Nr. 6, 1924). — Die dem Kapitalismus keineswegs feindlich gesinnte „Frankfurter Zeitung“ äußerte in einem sehr lesenswerten Artikel „Monopole und Monopolisten“ folgende Erwägungen, die ein klares Licht auf die Rolle der Trusts werfen: „Die begeisterten Befürworter der Vertrustung übersehen (und übersehen) dabei neben anderem vor allem, daß die volkswirtschaftliche Wirkung der Vertrustung nicht von der Theorie, sondern von der realen Geschäftspolitik des Trusts abhängt. Ob Vertrustung niedrigere Preise bringt, hängt davon ab, ob der Trust die von ihm erzielte Produktionskostenverbilligung zur Senkung der Preise benutzt oder einfach zur Erhöhung seiner Gewinne; ob Vertrustung zur Vermehrung der Arbeitsgelegenheit führt, hängt davon ab, ob nicht umgekehrt der Trust in Beschränkung der Produktion und Hochhaltung der Preise eine Steigerung seiner Rente findet. Die Praxis kümmerte sich wenig auch um diesen Streit“ (F. 3. Nr. 781 vom 21. Oktober 1923). Und daß diesen Erwägungen nicht bloß eine theoretische Bedeutung zukommt, daß die „reale Geschäftspolitik“ der Trusts in Deutschland aus dem Unglück des Landes eine „Steigerung der Rente“ zu erzielen suchte, bestätigten die übersehenen, absurden Preise der Trustserzeugnisse. — In Erwägung der Preispolitik der Trusts kommt auch die „Neue Zürcher Zeitung“ in ihrer Betrachtung der „Konzentrationsbewegung in der deutschen Wirtschaft“

¹¹⁾ Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1923, Nr. 20, S. 773.

zum Schluß: „Vom sozialpolitischen Standpunkte aus läßt sich manche Einwendung gegen die Bildung großer Konzerne machen“ („N. 3. 3.“ vom 15. November 1923).

Wir sehen: die hier dargestellte Macht der Konzerne wird auch von bürgerlichen Volkswirtschaftlern und Politikern als für die Gesamtinteressen bedenklich bezeichnet. Es liegt uns ferne, die geschichtliche Bedeutung des privaten Elektronternehmertums, seinen fördernden Einfluß auf unsere Wirtschaft und Kultur in Abrede zu stellen oder auch nur im geringsten herabsetzen zu wollen. Die Verbreitung der Elektrizitätsversorgung, die Vervollkommnung der Technik, die Rationalisierung, Normalisierung und Typisierung der Produktion sind vor allem der Leitung der A. E. G. zu verdanken. Allein aus der näheren Betrachtung der hier wiedergegebenen Tatsachen erhellt, daß das Privatunternehmertum in der Versorgung unserer Städte mit elektrischer Energie seine positive Rolle bereits ausgespielt hat und nun der öffentlichen Regie den Platz räumen muß. Weitblickige Staats- und Kommunalpolitiker hatten schon vor dem Kriege die hier drohenden Gefahren eingesehen und nach einer Umgestaltung zu trachten begonnen, um die ökonomischen Vorteile der Elektrizität ungeschmälert den Volksmassen angedeihen zu lassen. Die Kommunalpresse setzte auf die Tagesordnung die Frage: „Welche Stellung sollen die Selbstverwaltungen gegenüber dem sich immer mehr herausbildenden Monopol der großen Elektrizitätsgesellschaften einnehmen¹²⁾?“ Auf den von den Elektrokonzernen ausgeübten Druck mußten die Gemeinden mit dem Ruf nach Kommunalisierung antworten.

* * *

Durch teuer bezahlte Erfahrungen gewarnt, konnten die Staats- und Kommunalverwaltungen sich der Erkenntnis nicht mehr erwehren, daß das Privatkapital unmöglich den mit der Elektrizitätsversorgung auf Gedeih und Verderb verbundenen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung Genüge leisten kann. Nicht nur die sozialistische, sondern auch die bürgerliche kommunale Presse beginnt in sehr ernstem Tone von den Gefahren des konzessionierten Betriebes zu sprechen.

Seit 1910 treten die Regierungen von Sachsen, Baden, Bayern, Preußen und anderen Staaten mit Erlassen auf, in denen sie die lokalen Verwaltungsorgane zur äußersten Vorsicht beim Abschluß von Konzessionsverträgen mit den Elektrotrusts mahnen. Es wird die Aufmerksamkeit der Behörden auf den Umstand gelenkt, daß die Profitbestrebungen der Elektrokonzerne den Interessen der Gesamtheit widersprechen und die Konsumenten schwer belasten (hohe Tarife, obligatorisches Minimum des Energiekonsums, Installationsmonopol). Nachdrücklich wird die Gefahr betont, „daß das Land hinsichtlich der Stromversorgung in die Abhängigkeit von einigen privaten Groß-

¹²⁾ Kommunale Rundschau 1913, Nr. 26.

unternehmern gerät“ (Erlaß des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1911)¹³⁾.

Ebenso sah sich der Reichsverband Deutscher Städte veranlaßt, nach Mitteln zu trachten, um den Gefahren seitens der Elektrokonzerne zu trogen. Auf der Jahresversammlung des genannten Verbandes in Berlin (am 20. Mai 1913) vertrat Bürgermeister Dr. B e l i a n den Standpunkt, daß die Gemeinden unter keinen Umständen den Privatunternehmern die Elektrizitätsversorgung überlassen dürfen. Nie solle einem privaten Konzessionär das Monopolrecht auf die Benützung der Straßen sowie auf die Lieferung von Maschinen, Apparaten und Materialien eingeräumt werden. Das Lieferungsmonopol verteuere die Installationen und beeinträchtige die Lebensinteressen der heimischen Installationsgeschäfte. Ebenso gefährlich sei die V e r p a c h t u n g der elektrischen Anlagen an einen Trust. Zur Beratung der Gemeinden in Konzessionsangelegenheiten sollten spezielle Beratungsstellen öffentlich-rechtlichen Charakters errichtet werden. Das Leitmotiv der Debatte war: die Bekämpfung des Privatmonopols auf wirtschaftlichem und juristischem Wege.

Die Notwendigkeit der Bekämpfung des Privatmonopols in der Elektrizitätsversorgung wurde gleichzeitig in der Schweiz anerkannt. Am 20. Februar 1908 gab Regierungsrat Bleuler-Hüni im Zürcher Kantonsrat folgenden Ansichten Ausdruck: „Jetzt ist zu fürchten, daß wir zu sehr in Abhängigkeit von ihr (der privaten Elektroindustrie) kommen. Die Monopolstellung macht sie zum Staat im Staate. Darunter müßte unsere ganze Volkswirtschaft leiden; denn die leitenden Personen der privaten Unternehmungen sorgen nicht in erster Linie für die öffentlichen, sondern für ihre besonderen Interessen, für hohe Erträge, während des Staates Ziel die möglichst billige Versorgung des Kantons mit billiger Kraft ist. Um der Privatindustrie wirksam entgegenzutreten, müssen der K a n t o n u n d die S t ä d t e z u s a m m e n w i r k e n . . . Ein finanzielles Geschäft will der Kanton mit seinen Werken nicht machen. Wenn aber die Privatindustrie fette Dividenden zahlen kann, wird es uns wohl gelingen, das Unternehmen so zu führen, daß wir billigere Preise machen können, da der Staatsbetrieb ja eine Reihe von Vorteilen bietet¹⁴⁾.“

Wir könnten hier nachweisen, wie die Bewegung zur Verstaatlichung und Kommunalisierung der Elektrizitätsversorgung auch in anderen Ländern tiefe Wurzeln gefaßt hat. Allein, genug der Beispiele. Denn der Zweck des vorliegenden Artikels ist nicht die Sammlung eines möglichst reichen deskriptiven Materials, sondern die Charakteristik der maßgebenden Strömungen in der Elektrizitätsversorgung, die Erfassung des kausalen Zusammenhanges zwischen den Wirtschaftsmethoden des Privatunternehmertums und den derzeitigen

¹³⁾ E. Fischer, Die Entwicklung der Gemeinwirtschaft in Sachsen, S. 52 bis 53.

¹⁴⁾ Grünberg, a. a. O.

Tendenzen der Kommunalpolitik. Aus diesem Grunde unterlassen wir auch weitläufige statistische Angaben über die Entwicklung der kommunalen Elektrizitätswerke in dem letzten Dezennium vor dem Kriegsausbruch.

Die einschlägigen Angaben und Zahlen sind in folgenden Werken zu finden: Kommunales Jahrbuch; Statistisches Jahrbuch der Deutschen Städte; Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages; Elektrotechnische Zeitschrift; Wirtschaft und Technik; Finanzjahrbuch der Schweiz.

Ferner: Gemeindebetriebe (Bände 128 bis 132 der „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“); Edmund Fischer, Das sozialistische Werden; Derselbe, Die Entwicklung der Gemeinwirtschaft in Sachsen; Pflüger und Hüppny, Handbuch des schweizerischen Gemeindefozialismus. Sodann die oben zitierten Schriften und die Literatur im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften (unter den einschlägigen Artikeln).

Der Krieg, der den Stadtverwaltungen immer größere, vorher noch unbekannte Aufgaben stellte, hat der Entwicklung der Kommunalwirtschaft einen starken Impuls gegeben¹⁵⁾. Während des Krieges erfuhr auch die Tätigkeit der Elektrizitätswerke eine ungeahnte Erweiterung, da das im Preise gestiegene oder gänzlich fehlende Petroleum durch elektrisches Licht ersetzt werden mußte. Um die Produktionskosten der Energie möglichst herabzusetzen, erwarben manche deutsche Gemeinden (Görlitz, Neukölln) eigene Kohlenfelder. Die bedrängte Lage der kommunalen Finanzen hat die Gemeindeverwaltungen veranlaßt, sich mit der Kommunalisierung der Elektrizitätsversorgung näher zu befassen (unser Buch, S. 12). Während des Krieges kommunalisierte Berlin die „Berliner Elektrizitätswerke“ und führte eine Tarifreform durch, die den Konsumenten erhebliche Vorteile gewährte. Da gleichzeitig sich Bestrebungen geltend machten, die Elektrizitätsversorgung zu verstaatlichen (Bau von großen Ueberlandzentralen), so sahen sich die Gemeinden veranlaßt, gegen das geplante staatliche Elektrizitätsmonopol, welches eine Schmälerung der kommunalen Selbstverwaltung und eine Beeinträchtigung der kommunalen Finanzen herbeizuführen drohte, Einspruch zu erheben. Der Reichsverband Deutscher Städte hat in seiner Tagung zu Leipzig (1916) folgende Leitsätze angenommen: Große, ökonomisch arbeitende Elektrizitätswerke sollen vom Staat gebaut und geleitet werden; die Kraftverteilung dagegen müsse den Gemeinden übertragen werden. Außerdem wurden noch folgende Forderungen gestellt: Schutz der Gemeinden gegen ungünstige Stromlieferungsbedingungen, Sicherung des Energieabsatzes, einheitliche Verbrauchstarife u. a.¹⁶⁾

Die nach dem Kriege gestiegene Macht des Großkapitals mahnt zu besonderer Vorsicht bei Konzessionierung von Unternehmungen monopolistischen Charakters. Denn die neueste Tendenz in der Ent-

¹⁵⁾ Vergl. Kommunales Jahrbuch, Kriegsband; Marcus Gittermann, Les mesures sociales de guerre prises par les villes allemandes. (Les annales de la régie directe, 8^e année, p. 32—192).

¹⁶⁾ Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 464.

wicklung der Elektroindustrie stellt keine zufällige Erscheinung dar, sondern resultiert mit logischer Notwendigkeit aus dem Charakter des modernen Kapitalismus selbst.

Freilich haben gewisse „Männer der Praxis“ versucht, den Gemeinden die Berechtigung zu gewerblicher Tätigkeit abzuspochen und die Gemeindebetriebe durch „gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen“ zu ersetzen.

Der Siegeszug des freien Samstag- nachmittages.

Von E. d. Meyerhofer, Bern.

Wie so manche politische und soziale Werke — beispielsweise der Parlamentarismus, das Genossenschaftswesen, das Gewerkschaftswesen, das Versicherungswesen usw. — kam die Idee des freien Samstagnachmittages von England. Dort existiert der freie Samstagnachmittag seit Jahrzehnten für Arbeiter und Angestellte. Den weiblichen und jugendlichen Arbeitern garantiert ihn das Gesetz, den männlichen Arbeitern hat ihn der gewerkschaftliche Kampf errungen. Während in anderen Ländern, so auch in der Schweiz, die Bewegung für das Recht auf Ferien und die Einführung des freien Samstagnachmittages erst so recht in den Kriegs- und Nachkriegsjahren einsetzte, ist man in England schon zur fünftägigen Arbeitswoche übergegangen. Nach den Angaben des Internationalen Arbeitsamtes gibt es in England nur noch ganz vereinzelt Betriebe, in denen man den freien Samstagnachmittag nicht hat. Die Zahl dieser Betriebe wird von der Zahl derjenigen Betriebe mit der fünftägigen Arbeitswoche bereits weit überholt.

Der freie Samstagnachmittag gehört zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten des sozialen Lebens. Er ist eine Kulturforderung par excellence, die sich, einmal in England verwirklicht, auf die übrigen Länder der Erde ausdehnte. Er verpflanzte sich von England aus in die englischen Kolonien; er hatte vorerst Ableger in Frankreich und Holland. Schon Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts wurden auch in der Schweiz vereinzelt Versuche mit dem freien Samstagnachmittag gemacht, aber erst im Jahre 1906 hat eine lebhaftere Bewegung für diesen sozialen Fortschritt sich bemerkbar gemacht. Es war die organisierte Arbeiterschaft, die sich für die Einführung des freien Samstagnachmittages eingesetzt und diese Bewegung gefördert hat. Sie versucht ihn auch dort einzuführen, wo er noch unbekannt ist. Sie hat ihn bei Abschluß von Tarifverträgen ausbedungen und dieses Postulat in der gewerkschaftlichen Agitation und an Mai feiern in den Vordergrund gestellt.

Eine gesetzliche Verankerung des freien Samstagnachmittages ist in der Schweiz noch nicht erfolgt. Er verschafft sich in der Gesetzgebung nur langsam Eingang. Am 1. April 1905 wurde im Bundesgesetz betreffend die Samstagarbeit in Fabriken der Arbeitschluß